



## Handelsregisteramt

Handelsregisteranmeldung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung  
(GmbH)

# Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (sog. *Opting-out*) und allfällige Statutenanpassung

Firma:

Sitz:

### 1. Erklärungen der Geschäftsführung gemäss Art. 62 HRegV

Die Geschäftsführung erklärt und meldet zur Eintragung ins Handelsregister an, dass

1. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
2. die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
3. sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnungen verzichtet haben und die allenfalls im Handelsregister noch eingetragene Revisionsstelle daher aus demselben zu löschen ist.

Diese Erklärungen stützen sich auf folgende Belege (bitte ankreuzen und beilegen):

Bilanzen und Erfolgsrechnungen der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre (unterzeichnet vom Vorsitzenden der Geschäftsführung und von der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person; Kopien genügen) **und**

Protokoll der Gesellschafterversammlung über den einstimmig erfolgten Verzichtsbeschluss durch alle Gesellschafter (unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Versammlung) **oder**

unterzeichnete Verzichtserklärungen aller Gesellschafter **oder**

Protokoll der Geschäftsführung über deren Feststellungsbeschluss, dass (1.) allen Gesellschaftern das Ersuchen um Zustimmung zum Verzicht schriftlich zugestellt worden ist und (2.) innert der angesetzten Beantwortungsfrist kein Gesellschafter den Verzicht abgelehnt hat (unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Geschäftsführungssitzung) **oder**

unterzeichnete Verzichtserklärungen aller Gesellschafter unter Ziffer 6 dieses Anmeldeformulars.

### 2. Statutenänderung

Ist die Revision in den Statuten geregelt, dürfen sich die tatsächliche Revisionssituation der Gesellschaft und die Statuten nicht widersprechen. Verzichten die Gesellschafter auf die Revision, obschon die Statuten die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle vorschreiben, so sind gleichzeitig die Statuten anzupassen. Der Beschluss über die Statutenänderung kann durch die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung erfolgen und bedarf der öffentlichen Beurkundung. Ist für den Verzicht auf die Revision eine Statutenänderung erforderlich, dann ist diesem Anmeldeformular Folgendes beizulegen (bitte ankreuzen und beilegen):

öffentliche Urkunde über den Beschluss betreffend Statutenänderung;

notariell beglaubigtes Exemplar der angepassten Statuten.

### 3. Bestellung von beglaubigten Handelsregisterauszügen zu je CHF 50.- plus Porto (bitte Anzahl angeben):

Anzahl Handelsregisterauszüge nach Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt

Anzahl Handelsregisterauszüge vor Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt

### 4. Liefer- und Gebührenadresse (sofern abweichend von Firmenadresse) und Kontakttelefonnummer oder Mailadresse

